



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Erlebniswald gm. UG
Christoph Henn
Hoholzstr. 56

53229 Bonn

Datum: 12. August 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
34.04.01-60-2848 Rie
bei Antwort bitte angeben

Frau Riemann
Zimmer: 2049
Telefon:
0211 475-3181
Telefax:
0211 475-4911
@

Marion.Riemann@brd.nrw.de

Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage: 1 Vordruck für Ihren Tätigkeitsbericht

Sehr geehrter Herr Henn,

auf Ihren Antrag vom 09.03.2016, vollständig eingegangen am 10.03.2016, ergeht nachstehender

Bescheid

I. Ihr Angebot „Betreuungsgruppe für Kinder und Jugendliche mit eingeschränkter Alltagskompetenz“ wird gemäß § 2 Abs. 2 **Nr. 1** HBPfVO als niedrigschwelliges Hilfe- und Betreuungsangebot nach § 45 b des Sozialgesetzbuches Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) i. V. m. der HBPfVO unbefristet anerkannt.

II. Gründe:

Ihr Angebot erfüllt die Voraussetzungen für

- eine Betreuungsgruppe für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen

im Sinne der HBPfVO.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Die Anerkennung begründet gemäß § 4 HBPfVO einen Anspruch des Leistungserbringers auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten niedrigschwelligen Angebote und ermöglicht die Erbringung von Betreuungsleistungen im Sinne des § 45 b Abs. 1 SGB XI.

Die Liste der anerkannten Betreuungsangebote im Sinne der HBPfVO wird den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherungen e.V., den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW sowie den für die Beratung nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz NRW- PfG NW) zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 HBPfVO verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn sich nachträglich die dem Antrag auf Anerkennung im Sinne des § 3 HBPfVO zugrunde liegenden Tatsachen ändern. Dies sind z.B. Mitarbeiterwechsel, Preisanpassungen oder Anschriftenänderungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBPfVO ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens bis zum 31. März jeden Jahres ein Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte gibt. Der Vordruck steht elektronisch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter dem Pfad „Gesundheit und Soziales - Sozialpolitische Förderprogramme - Service: Formulare und weitere Downloads - Niedrigschwellige Betreuungsangebote Tätigkeitsbericht“ zur Verfügung.

Die Anerkennung ist gemäß § 5 Abs. 2 HBPfVO durch die zuständige Behörde unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Das gilt auch, wenn der Träger des Betreuungsangebotes seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 1 HBPfVO nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt werden.



III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf zu erheben. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form – allerdings nur nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 in der derzeit geltenden Fassung - erhoben werden. Details hierzu finden Sie unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Einsatz von Frau Isabelle March, Frau Alice Rampendahl und Frau Johanna Portz wird gesondert nach Vorlage der entsprechenden Qualifikationszertifikate entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Marion Riemann)